

PLANUNGSGRUNDLAGEN

- AMTLICHE FLURKARTEN DES VERMESSUNGSAMTES IM MASSTAB 1/1000 UND 1/5000, NEUESTER STAND
- NACH ANGABE DES VERMESSUNGSAMTES ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET
- HÖHENSCHICHTLINIEN SIND VERGRÖSSERT AUS DER AMTL. BAYER. HÖHENFLURKARTE VOM MASSTAB 1/5000 AUF DEN MASSTAB 1/1000
- ZWISCHENHÖHENSCHICHTLINIEN SIND ZEICHNERISCH INTERPOLIERT, BZW. DURCH EIGENE AUFNAHME ERGÄNZT
- ZUR HÖHENENTNAHME FÜR INGENIEURTECHNISCHE ZWECKE NUR BEDINGT GEEIGNET
- FÜR NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE PLANUNGEN UND GEGEBENHEITEN KANN KEINE GEWÄHR ÜBERNOMMEN WERDEN

OBJEKT

**BEBAUUNGSPLAN  
PFARRHOFWEIDE  
  
GDE. AICHA V. WALD**

145

PLAN

**ENDAUSFERTIGUNG**

M 1 : 1000

VERFAHRENSABLAUF	PLANDATEN	VERMERKE
BESCHLUSS VOM 07.03.1991		DISZIPLIN STADTPLANUNG DIPL. ING. ARCHITEKT JOSEF VOGGENREITER
BESTANDSAUFNAHME		
BÜRGERBETEILIGUNG 30.07.-21.08.91	02.07.1991 VÖ	
VORZ.BET.TR.ÖFF.BEL. - -	- " -	
VORENTWURF		
ENTWURF - BILLIGUNG 18.09.1991		
AUSLEGUNG 20.02.-20.03.92	25.11.1991 VÖ	
ENDAUSFERTIGUNG	02.06.1992 vö	
PLANAUSGANG, PASSAU, 04.06.1992	FREIGEgeben	



BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER  
 ARCHITEKT  
**JOSEF VOGGENREITER**  
 ARCHITEKTURBÜRO  
 MARIAHILFBERG 8  
 8390 PASSAU  
 TEL. 0851/33434  
 85 553



VERFAHRENSVERMERKE

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 3, 4, 9, 10, 11, 12 UND 30 BAUGB VOM 08.12.1986 (BGBl. IS.2253), DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 1, 6, 12 - 23 VOM 29.01.1990 (BSTBL. IS. 127), SOWIE AUF DIE PLANZEICHENVERORDNUNG VOM ..... (BGBl. IS. 8339)

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DIE GEMEINDE HAT IN DER SITZUNG VOM 07.03.1991 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES " PFARRHOFWEIDE " BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 17.07.91..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

AICHA V. WALD, DEN 23.7.1992

*Bürgermeister*  
.....  
BÜRGERMEISTER



2. BÜRGERBETEILIGUNG

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 13.06.91..... HAT IN DER ZEIT VOM 30.07.1991 BIS 21.08.1991 STATTGEFUNDEN.

AICHA V. WALD, DEN 23.7.1992

*Bürgermeister*  
.....



3. VORZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

DIE VORZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE NACH FORMELLER EINLADUNG UND AUSREICHENDER INFORMATIONENZEIT DURCH EIN GEMEINSAMES FACHSTELLENGESPRÄCH BEI DER GEMEINDE AICHA V. WALD AM ..06.08.91.. DURCHGEFÜHRT.

4. VORENTWURF

DER VORENTWURF MIT ABWÄGUNG UND EINARBEITUNG VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN WURDE DER GEMEINDE AICHA V. WALD ZUR SITZUNG AM 18.09.91 VORGELEGT UND BESCHLOSSEN.

5. AUSLEGUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 25.11.1991 WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 1 + 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 20.02.1992 BIS 20.03.1992 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 12.02.1992 IM AMTSLATT DER GEMEINDE AICHA V. WALD BEKANTGEMACHT UND DARAUF HINGEWIESEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.

AICHA V. WALD, DEN 23.7.1992

*Bürgermeister*  
BÜRGERMEISTER



6. SATZUNG

DIE GEMEINDE AICHA V. WALD HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM ..23.04.92.. DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

AICHA V. WALD, DEN 23.7.1992

*Bürgermeister*  
DER BÜRGERMEISTER



7. ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES

DER BEBAUUNGSPLAN " PFARRHOFWEIDE " WURDE DEM LANDRATSAMT PASSAU NACH § 11 ABS. 3 BAUGB AM 17.6.1992 ANGEZEIGT.

DAS LANDRATSAMT TEILTE MIT SCHREIBEN VOM 17.7.1992 MIT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD.

8. INKRAFTTRETEN

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH § 11 ABS. 3 BAUGB WURDE AM 29.7.1992 GEMÄSS § 12 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN " PFARRHOFWEIDE " MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAGE ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS AICHA V. WALD ZU JEDERMANNNS EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.

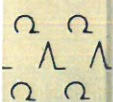
MIT DER BEKANTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT (§ 12 BAUGB). AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 UND 4 DES BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN  
DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES, MIT  
AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG BZW.  
ANZEIGE UND BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE  
VERLETZUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT  
INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BE-  
BAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE AICHA V. WALD  
GELTEND GEMACHT IST (§ 214 UND § 215 BAUGB).

NACH § 3 ABS. 2 BAUGB WIRD BESTIMMT, DASS BEDENKEN UND  
ANREGUNGEN NACH BEREITS ERFOLGTER AUSLEGUNG ZU DEN  
ERGÄNZTEN ODER GEÄNDERTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN  
KÜNNEN.

AICHA V. WALD, DEN 29.7.1992






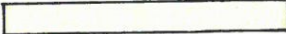



*Diemann*  
BÜRGERMEISTER



# PLANLICHE FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG VON BAULEITPLÄ-  
NEN SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVO).  
DIE NUMMERIERUNG ERFOLGT IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHEN-  
VERORDNUNG.


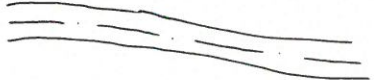
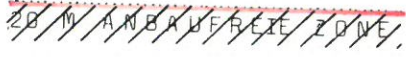


- |       |  |   |
|-------|--|---|
| 1.    | <u>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</u>       |   |
| 1.3.1 | <b>GE</b>                              | GEWERBEGEBIET<br>§ 8 ABS. 1, 2 + 3 BAUNVO |
| 2.    | <u>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</u>      |   |
| 2.3   | BMZ 7.0                                | BAUMASSENZAHL HÖCHSTZULÄSSIG              |
| 2.5   | GRZ 0,7                                | GRUNDFLÄCHENZAHL<br>HÖCHSTZULÄSSIG        |
| 2.8.1 | WH TR 6.00                             | WANDHÖHE TRAUFEITIG MAX.                  |
| 2.8.2 | WH F 9,50                              | WANDHÖHE FIRSTSEITIG MAX.                 |
| 3.    | <u>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</u> |   |
| 3.1   | 0                                      | OFFENE BAUWEISE                           |

- 3.2            9                            GESCHLOSSENE BAUWEISE
- 3.5                                        BAUGRENZE
- 6.             VERKEHRSFLÄCHEN
- 6.4                                        EINFAHRTSBEREICHE
- 6.7                                        SICHTDREIECKE VON SICHTBEHINDERNDEN ANLAGEN FREIZUHALTEN
- 7.             FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
- 7.1                                        ELEKTRIZITÄT
- 8.             HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWÄSSERLEITUNGEN
- 8.1                                        ERDKABEL
- 9.             GRÜNFLÄCHEN
- 9.1.1                                     PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- 13.            PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- 13.2.2                                    ZU PFLANZENDE EINZELBÄUME I. BZW. II. WUCHSORDNUNG ARTENAUSWAHL GEM. TEXTIL. FESTSETZUNGEN O.3.14
- 15.            SONSTIGE PLANZEICHEN
- 15.13                                     GRENZE DES RÄUMLICHEN BELTUNGSBEREICHES
- 15.5                                       MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

PL A N L I C H E   H I N W E I S E

=====

- 16.            KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN
- 16.1                                       BEST. FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM GRENZSTEIN
- 16.2                                       BEST. WOHNGEBÄUDE, BEST. WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME (NEBENGEBAUDE), VOM VERMESSUNGSAMT EINGEMESSEN

16.3	1684	FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN
16.4		BÖSCHUNGEN
16.5		HÖHENLINIEN
17.	<u>SONSTIGE DARSTELLUNGEN</u>	
17.1		ANBAUFREIE ZONE MIT MASSANGABE
17.2		BAUMSTURZZONE
17.2.1		BAUMSTURZZONE MIT BESONDEREN BAULICHEN AUFLAGEN

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### A FESTSETZUNGEN NACH ART. 91 BAYBO – ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.1	<u>GEBÄUDE</u>	
0.1.1	DACHFORM:	FLACHDACH, SATTELDACH, PULTDACH, SHEDDACH

- Ä-  
ENVO).  
EN-

ISSIG

- V-  
TEN
- B-
- I.
- 0.1.2 DACHNEIGUNG: FLACHDACH 1 - 3°, PULTDACH 15°-28°, SONSTIGE DÄCHER 15° - 35°
- 0.1.3 DACHEINDECKUNG: BEI FLACHDACH BEKIESTES DACH O. ÄHNLICHES, OHNE ÜBERSTAND MIT ALLSEITS WAAGRECHTER TRAUFE. BEI SONSTIGEN DÄCHERN NICHT REFLEKTIERENDE BLECHE, ZIEGEL- ODER BETONPFANNEN, NATURROT ODER BRAUNTÖNE.
- 0.1.4 FASSADENGESTALTUNG: DIE FARBBLICHE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IST MIT DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE FESTZULEGEN, WOBEI FARBMUSTER AM BAUWERK ANZUSETZEN SIND. GENERELL SIND GEDECKTE FARBTÖNE ZU VERWENDEN. SOWEIT WIE MÖGLICH SIND PUTZ UND HOLZ ZU VERWENDEN. ASBESTZEMENT UND WASCHBETON SIND GENERELL UNZULÄSSIG. GLÄNZENDE UND LICHTREFLEKTIERENDE BAUMATERIALIEN SIND UNZULÄSSIG. AN ZWEI FASSADENSEITEN KÖNNEN ZU REKLAMEZWECKEN NOTWENDIGE WERBEZEICHEN ANGEBRACHT WERDEN. MAX. 10 % JE WANDFLÄCHE. BEI GEBÄUDELÄNGE VON MEHR ALS 50 M SIND DIESE MIT VOR- UND RÜCKSPRÜNGEN ZU GLIEDERN.
- 0.1.5 STELLPLÄTZE: GENERELL SIND STELLPLÄTZE FLÄCHENMÄSSIG ZU KOMPRIMIEREN. GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND JEWEILS NUR INNERHALB DER AUSGEWIESENEN BAUGRENZEN ZULÄSSIG.

## B AUSSENANLAGEN

- JGS-  
CHEN
- ZEN
- WIRT-  
LICHE  
VER-
- 0.2.1 STÜTZMAUERN: SICHTBARE STÜTZMAUERN SIND NUR BEI STATISCH- UND GELÄNDEBEDINGTEN ERFORDERNISSEN ZULÄSSIG: HÖHE MAX. 1,50 M ANSONSTEN FESTSTEHENDE, TRANSPARENTE METALLZÄUNE.
- 0.2.2 VERKEHRSANLAGEN: FÜR DEN RUHENDEN VERKEHR SIND IN UNMITTELBARER NÄHE DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN PARKPLÄTZE IN GENÜGENDER ZAHL GEM. STELLPLATZVERORDNUNG NACHZUWEISEN.



- 0.2.3 ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ: ALLE BAULICHEN ANLAGEN MÜSSEN ÜBER BEFESTIGTE STRASSEN UND WEGE ERREICHBAR SEIN. DIE FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF DEM GRUNDSTÜCK, EINSCHLISSLICH IHREN ZUFAHRTEN, MÜSSEN § 3 ABS. 5 DV BAYBO VOM 02.07.1982 (GVBL. S. 452) UND DIN 14090 ENTSPRECHEN.
- 0.2.4 GELÄNDEVERLAUF: VOM ANTRAGSTELLER IST DER GENAUE GELÄNDEVERLAUF IN FORM VON GELÄNDESCHNITTEN DARZUSTELLEN.
- 0.2.5 BAUMSTURZZONE: BEI EINER BEBAUUNG IM BEREICH 15 - 25 M ENTFERNUNG VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE SIND DIE GEBÄUDE SO AUSZUFÜHREN, DASS SIE EINEM BAUMSCHLAG DURCH WIND- UND SCHNEEBRUCH WIDERSTEHEN. DIES MUSS BEIM JEWEILIGEN BAUANTRAG DURCH EINE ENTSPRECHENDE STATIK NACHGEWIESEN WERDEN.
- DER VON JEDLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE BEREICH DER BAUMSTURZZONE WIRD AUF 15 M ENTFERNUNG ZUR GRUNDSTÜCKSGRENZE FESTGESETZT.

KÜNFTIGE BAUWERBER MÜSSEN DIE BESITZER DER WALDGRUNDSTÜCKE 1682 UND 1983 VON ERSATZANSPRÜCHEN BEI SCHÄDEN DURCH UMSTÜRZENDE BÄUME ODER HERABFALLENDE BAUMTEILE FREISTELLEN.

C

GRÜNORDNUNG

FESTSETZUNGEN NACH ART. 3 DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR ( BAYNATSCHG ).

- 0.3.1 DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN DES BAUGEBIETES, MIT AUSNAHME DER FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, SOWIE FÜR DEN BETRIEBSABLAUF BENÖTIGTEN FLÄCHEN SIND ZU BEGRÜNEN, MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN STANDORTGERECHTER ARTEN ZU BEPFLANZEN ODER ALS GRASFLÄCHEN ANZULEGEN, ZU PFLEGEN UND ZU ERHALTEN. GÜTEANFORDERUNGEN SIEHE C03.14. AUSGEFALLENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND ARTEN- UND QUALITÄTSGLEICH NACHZUPFLANZEN.
- 0.3.2 BAUMGRUPPEN BZW. BAUMSCHEIBEN IN BEFESTIGTEN FLÄCHEN MÜSSEN EINEN MINDESTDURCHMESSER VON 2,00 M AUFWEISEN. DIE PFLANZGRUBENTIEFE MUSS MINDESTENS 1,00 M BETRAGEN. DIE BAUMSCHEIBEN SIND MIT RASENPLASTER, RASEN ODER BEPFLANZUNGEN ZU VERSEHEN.
- 0.3.3 PFLANZUNGEN IM EINMÜNDUNGSBEREICH VON STRASSEN SIND NACH DEN GÜLTIGEN VERKEHRSVORSCHRIFTEN SO ANZULEGEN UND ZU PFLEGEN, DASS KEINE SICHTHINDERNISSE ENTSTEHEN. BÄUME SIND AUFZUASTEN, STRÄUCHER DÜRFEN DIE HÖHE VON 0,8 M NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 0.3.4 SCHUTZ DES OBERBODENS  
BEI ALLEN BAUMASSNAHMEN IST DER OBERBODEN SO ZU SCHÜTZEN UND ZU PFLEGEN, DASS ER ZU JEDER ZEIT VERWENDUNGSFÄHIG IST.  
OBERBODENLAGER SIND OBERFLÄCHIG MIT EINER DECKSAAT ZU VERSEHEN.
- 0.3.5 BODENMODELLIERUNGEN DES GELÄNDES SIND ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN NICHT KANTIG ANGELEGT WERDEN, SONDERN SIND LANDSCHAFTSGERECHT WEICH AUSZUFÜHREN.
- 0.3.6 EINFRIEDUNGEN SIND ZULÄSSIG ALS HECKEN IN FREIWACHSENDE RUND- ODER GESCHNITTENER FORM, SOWIE ALS HOLZ- ODER MASCHENDRAHTZÄUNE MIT EINER HÖHE BIS 2,00 M.  
MASCHENDRAHTZÄUNE SIND INNERHALB DER JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN BEIDSEITIG MINDESTENS JE 1,5 M BREIT DURCH BEPFLANZUNG MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN EINZUGRÜNEN.
- 0.3.7 FÜR GESCHLOSSENE PFLANZFLÄCHEN ZUR EINGRÜNUNG UND ABSCHIRMUNG SIND FOLGENDE ANFORDERUNGEN GÜTE UND ANZAHL NACHZUWEISEN:

SEN  
WE-  
HEN  
IH-  
BS. S  
HEN.  
IE-  
M  
STEL-  
H  
R  
GE-  
SIE  
JD-  
N.  
JAN-  
NDE  
M  
S-

JE 100 M<sup>2</sup> PFLANZFLÄCHE 1 GROSSBAUM STU 18 - 20  
3 KLEINBÄUME HEI 2 X V.  
65 STRÄUCHER 2 X V. 60 - 100

- 0.3.8 OBERIRDISCHE PKW-STELLPLATZANLAGEN SIND EINZUGRÜNEN UND MIT PFLANZSTREIFEN FÜR BÄUME UND STRÄUCHER ZU GLIEDERN.  
JE 5 STELLPLÄTZE SIND ZU PFLANZEN:  
1 GROSSBAUM STU 18 - 20  
25 M<sup>2</sup> GESCHLOSSENE PFLANZFLÄCHE AUS STRÄUCHERN.  
DIE STELLPLATZFLÄCHEN DÜRFEN NICHT VERSIEGELT WERDEN (ZULÄSSIG SIND Z.B. SCHOTTERRASEN ODER PFLASTERBELÄGE MIT RASENFUGEN), SOWEIT NICHT NACH ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN EINE VERSIEGELUNG DES BODENS ERFORDERLICH IST (Z.B. WASSERSCHUTZ).
- 0.3.9 BEI WEGEN, LAGERFLÄCHEN UND SONSTIGEN FÜR BETRIEBSABLÄUFE ERFORDERLICHEN BEFESTIGUNGEN SOLL DIE BODENVERSIEGELUNG AUF DAS NOTWENDIGE MASS BESCHRÄNKT WERDEN.
- 0.3.10 DAS NIEDERSCHLAGSWASSER AUF DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN, MIT AUSNAHME DER VERKEHRFLÄCHEN, IST ZU VERSICKERN.
- 0.3.11 VORHANDENER GEHÖLZBESTAND AUF GRÜNFLÄCHEN UND SONSTIGEN FREIFLÄCHEN SOLL, AUCH WENN DER GRÜNDUNGSPLAN DAZU KEINE FESTSETZUNGEN ENTHÄLT, ERHALTEN WERDEN.
- 0.3.12 ZU ERHALTENDER BAUM- UND VEGETATIONSBESTAND IST

DIE  
CKE  
PRÜ-  
STÜR-  
LEN-

ITZ

DEN  
IEN,  
RTEN  
U  
HE  
TEN-

CHEN  
ISEN.  
AGEN.  
ER

SIND  
LEGEN  
HEN.  
E VON

R-  
AAT

SIE  
VD

H-  
DER

ERN

UND  
ND

VOR BEGINN DER BAUARBEITEN DURCH GEEIGNETE MASS-  
NAHMEN ZU SCHÜTZEN.

0.3.13

FASSADEN SIND MIT JE 1 KLETTERPFLANZE AUF 10 M FAS-  
SADENLÄNGE ZU BEGRÜNEN, SOFERN SIE AUF MEHR ALS  
10 M LÄNGE NICHT DURCH FENSTER, TÜR- UND TORÖFF-  
NUNGEN GEGLIEDERT SIND.  
FEHLEN GEEIGNETE FLÄCHEN, SO SIND ZUR BEGRÜNUNG  
DURCH RANK- UND SCHLINGPFLANZEN GEEIGNETE KLETTER-  
HILFEN VORZUSEHEN.

0.3.14

ARTENAUSWAHL FÜR NEUPFLANZUNGEN

A. BÄUME I. WUCHSORDNUNG  
PFLANZQUALITÄT MIND. ALLEEBAUM, HOCHSTAMM ODER  
STAMMBUSCH 3 X V.  
STAMMUMFANG 18 - 20

ARTEN:

ACER PLATANOIDES	SPITZAHORN
CARPINUS BETULA	HAINBUCH
FAGUS SYLVATICA	BUCH
FRAXINUS EXCELSIOR	ESCH
POPULUS ALBA/TREMULA	PAPPEL
QUERCUS PEDUNC./ROBUR	EICH
SALIX SPEC.	WEID IN ARTEN
PLATIPHYLLOS	LINDE
ULMUS CARPINIFOLIA	FELDULME
PICEA ALIES	TANNE

B. BÄUME II. WUCHSORDNUNG

PFLANZQUALITÄT MIND. HOCHSTAMM, STAMMBUSCH, SOLI-  
TÄRBAUM  
STU 16 - 18

ARTEN:

ALNUS GLUTINOSA	SCHWARZERLE
ACER CAMPESTRE	FELDAHORN
BETULA NIGRA/PENDULA	BIRKE
CRATAEGUS MONIGYNA	WEISSDORN
MALUS DOMESTICA	APFEL
PRUNUS AVIUM	VOGELKIRSCH
PRUNUS PADUS/SEROTINA	TRAUBENKIRSCH
SALIX SPEC.	WEID IN ARTEN
SERBUS AUCUPARIA	EBERESCH
OBSTBÄUME	HOCHSTAMM
PINUS SYLVESTRIS	WALDKIEFER

C. BÄUME I. UND II. WUCHSORDNUNG  
PFLANZQUALITÄT MIND. HEISTER 2 X V.  
200 - 250

ARTEN:

WIE 03.14 A UND B

D. STRÄUCHER  
PFLANZQUALITÄT MIND. STRÄUCHER 2 X V. 60 - 100

ARTEN:

CORNUS MAS	KORNELKIRSCHEN
CORNUS SANGUINEA	HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA	HASEL
EUONYMUS EUROPAEUS	PFÄFFENHUT
LIGUSTRUM VULGARE	RAINWEIDE
LONICERA XYLOSTEUM	HECKENKIRSCHEN
RHAMNUS CATHARICUS	KREUZDORN
RHAMNUS FRANGULA	FAULBAUM
SALIX SPEC.	WEIDE IN ARTEN
SAMBUCUS NIGRA/ RACEMOSA	HOLLUNDER
VIBURNUM LANTANA/ OPULUS	SCHNEEBALL

E. ERGÄNZEND ZUGELASSEN FÜR STRAUCHARTIGE UND  
BODENDECKENDE BEPFLANZUNG IN PRIVATEN FLÄCHEN  
WIE VERKEHRSBEGLEITGRÜN, INNENBEREICHE, BAUM-  
SCHEIBEN.  
PFLANZQUALITÄT MIND. STRÄUCHER 2 X V.

ARTEN Z.B.

AMELANCHIER LAM.	FELSENBIRKE
FORSYTEIA	GOLDGLÖCKCHEN
PHILADELPHUS VIRG.	PFEIFENSTRAUCH
KOLKWITZIA	KOLKWITZIE
SYRINGA	FLIEDER
ROSA	PARK- UND STRAUCHROSEN
EUONYMUS	PFÄFFENHUT
LONICERA	HECKENKIRSCHEN
SYMPHORICARPUS	SCHNEEBEERE
SPIREA	SPIERSTRAUCH
POTENTILLA	FÜNFINGERSTRAUCH
	IN KRIECHENDEN ARTEN UND SORTEN

0.3.15 DIE PFLANZENAUSWAHL IST IM RAHMEN DER ARTENAUSWAHL GEMÄSS 03.14 FREIGESTELLT

NICHT ZULÄSSIG SIND STANDORTFREMDE BZW. IN IHREM WUCHSCHÄRakter LANDSCHAFTSFREMDE GEHÖLZE WIE

PICEA PUNGENS	BLAUFICHTEN IN ARTEN
FAGUS SYLVATICA PENDULA	HÄNGEBUCHE
SALIX ALBA TRISTIS	TRAUERWEIDE

0.3.16 BEI DER DURCHFÜHRUNG VON GEHÖLZPFLANZUNGEN SIND DIE ENTSPRECHENDEN ABSTANDSVORSCHRIFTEN VON FERNMELDEAMT, ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEHMEN, NACHBARECHT, STRASSENBAUAMT USW. ZU BEACHTEN, Z.B. MINDESTABSTAND FÜR BAUMPFLANZUNGEN BEI

- ÜBERGEORDNETEN STRASSEN: 4,50 M VOM FAHRBAHN-RAND
- FREILEITUNGEN : 8,00 M BEIDSEITIG DER LEITUNGSACHSE
- ERDKABEL : 2,50 M BEIDSEITIG DER LEITUNGSACHSE

0.3.17 FREIFLÄCHENGESTALTUNG:

MIT DEM BAUANTRAG IST EIN FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN EINZUREICHEN, DER AUSSAGEN ZUR BEPFLANZUNG UND ZUR BODENVERSIEGELUNG ENTHÄLT.

